

dbb Hessen

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Hessen

dbb Hessen · Eschersheimer Landstr. 162 · 60322 Frankfurt a. M.

An die

- unmittelbaren Mitgliedsgewerkschaften/-verbände
- mittelbaren Mitgliedsgewerkschaften/-verbände
- Bezirks- und Kreisverbände
- Landesvorstand

des dbb Hessen

nachrichtlich

dbb bund

dbb Landesbünde

29. November 2013

info 20/2013

Besoldungstabellen für hessische Beamtinnen und Beamten – Altersdiskriminierung

hier: Schlussantrag des Generalanwalts des EuGH

vgl. info 10/2013

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

ich nehme Bezug auf die Ausführungen im dbb Hessen info Nr. 10/2013 und informiere Sie über den aktuellen Sachstand der Rechtsprechung in Sachen einer möglichen Diskriminierung der Besoldungstabellen generell.

Hintergrund Hessen

Wie bereits informiert, hat das **Verwaltungsgericht Frankfurt/Main** in seiner Entscheidung vom 20. August 2012 festgestellt, dass es die Lebenszeit- und Dienstaltersstufen im hessischen Besoldungsrecht als europarechtswidrig ansieht. Es hat das Land Hessen zur Zahlung von Bezügen aus der jeweiligen Endstufe verpflichtet. Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig, das Land Hessen hat hiergegen Berufung vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt. Ein Termin für die Verhandlung ist immer noch nicht in Sicht.

In Sachen **Schaffung einer gewissen Rechtssicherheit für Betroffene**, welche bereits ihre Ansprüche für einzelne Jahre geltend gemacht haben, sind wir an das **Hessische Innenministerium** mit der Bitte herangetreten, mögliche Lösungsansätze anzudenken. Diesem Personenkreis liegt lediglich eine mündliche Auskunft über die Entbehrlichkeit der jährlich wiederholten Geltendmachung vor. Hier wäre eine generelle Lösung zur Schaffung einer gewissen Rechtssicherheit wünschenswert.

Sachstand EuGH - weiteres Verfahren

Der **Europäische Gerichtshof – EuGH** – ist in einem Vorlageverfahren des **Berliner Verwaltungsgerichts mit Klagen** befasst, die dem Land Berlin vorwerfen, eine altersdiskriminierende Beamtenbesoldung fortzusetzen. Dieses Verfahren hat auch eine Relevanz für das **hessische Besoldungsrecht**.

Im September 2013 hatte eine mündliche Verhandlung vor dem EuGH stattgefunden. Die EU Kommission hat in ihrer Stellungnahme bejaht, dass eine unmittelbare Altersdiskriminierung vorliege, wenn die Höhe des Grundgehalts eines Beamten maßgeblich von seinem Lebensalter abhängt.

dbb Hessen
www.dbbhessen.de
mail@dbbhessen.de

Eschersheimer Landstr. 162
60322 Frankfurt a. M.

Telefon: 069 / 28 17 80
Telefax: 069 / 28 29 46

Internet:
E-Mail:

Nunmehr hat der Generalanwalt des EuGH seine Schlussanträge im Vorabentscheidungsverfahren des VG Berlin formuliert. In der Regel folgt die Entscheidung des EuGH im Regelfall drei bis sechs Monate später. Aus der Erfahrung heraus folgen die Richter den Schlussanträgen häufiger als dass sie anders urteilen, von daher kommt diesen eine große Bedeutung zu. **Diese Schlussanträge liegen nunmehr vor** und ist für Sie unter dem folgenden Link abzurufen

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=144965&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=503662>

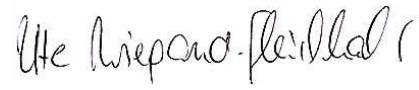
Zitat-Auszüge aus dem Schlussantrag des Generalanwalts des EuGH

In Anbetracht aller vorstehenden Erwägungen schlage ich dem Gerichtshof vor, dem Verwaltungsgericht Berlin wie folgt zu antworten:

- 1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass er für die Bedingungen des Arbeitsentgelts von Beamten gilt.
- 2. Die Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsrechtsstreitigkeiten fraglichen entgegenstehen, nach der die Höhe des Grundgehalts eines Beamten bei Begründung des Beamtenverhältnisses maßgeblich von seinem Lebensalter abhängt und anschließend vor allem in Abhängigkeit von der Dauer des Beamtenverhältnisses ansteigt.
- 3. Die Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 sind dahin auszulegen, dass sie einem Überleitungssystem wie dem in den Ausgangsrechtsstreitigkeiten fraglichen entgegenstehen, das bei der Zuordnung von Bestandsbeamten zu den Stufen des neuen Besoldungssystems lediglich dem vorherigen Grundgehalt Rechnung trägt und für den Aufstieg in höhere Stufen nur die ab Inkrafttreten dieses Überleitungssystems erworbene Erfahrung berücksichtigt, unabhängig von der absoluten Erfahrungszeit des Beamten.
- 4. Im Fall der Feststellung einer unionsrechtswidrigen Diskriminierung kann, solange keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung getroffen wurden, der Grundsatz der Gleichbehandlung nur dadurch gewahrt werden, dass die diskriminierten Beamten in dieselbe Besoldungsstufe eingestuft werden wie ein älterer Beamter, der über eine gleichwertige Berufserfahrung verfügt.
- 5. Das Unionsrecht, insbesondere die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, steht einer nationalen Vorschrift wie der in den Ausgangsrechtsstreitigkeiten fraglichen, nach der ein Beamter *Ansprüche auf Geldleistungen, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, vor Ablauf des laufenden Haushaltsjahrs geltend machen muss, nicht entgegen*, sofern die Verfahrensmodalitäten für Klagen, die den Schutz der den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, nicht weniger günstig ausgestaltet sind als die für Klagen, mit denen finanzielle Ansprüche geschützt werden sollen, die sich aus dem innerstaatlichen Recht ergeben, und sofern eine solche nationale Vorschrift für den Einzelnen keine mit der Ausschlussfrist verbundenen Verfahrensnachteile mit sich bringt, die geeignet sind, die Ausübung der aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte übermäßig zu erschweren; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

Nunmehr gilt es zuzuwarten, welche Entscheidung der Europäische Gerichtshof treffen wird.
Wir werden Sie aktuell informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Ute Wiegand-Fleischhacker". The signature is written in a cursive style with a large initial 'U'.

Ute Wiegand-Fleischhacker

Landesvorsitzende